

820

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten
nach dem Sozialgesetzbuch**

Vom 25. Februar 1993

Aufgrund von § 274 Abs. 1 Satz 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266), in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

§ 1

In § 3 Abs. 4 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch (ZuVO SGB) vom 13. Dezember 1989 (GV. NW. S. 679), geändert durch Verordnung vom 6. Februar 1992 (GV. NW. S. 50), werden in Nummer 3 das Wort „und“ durch einen Beistrich und in Nummer 4 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt sowie folgende Nummer 5 angefügt:

„5. der Kassenärztlichen und
Kassenzahnärztlichen Vereinigungen.“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 1993

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franz Müntefering

– GV. NW. 1993 S. 114.

91

**Gesetz
zur Änderung des Landesstraßenausbaugesetzes**

Vom 9. Februar 1993

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Landesstraßenausbaugesetzes

Das Landesstraßenausbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1988 (GV. NW. S. 114) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Feststellung des Bedarfs ist für die Linienbestimmung nach § 37 und die Planfeststellung nach § 38 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen verbindlich.“

2. § 1 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

„Dabei sind auch die im Landesstraßenbedarfsplan enthaltenen, noch nicht realisierten Planungen zu überprüfen.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Bei unvorhergesehenem Bedarf entscheidet das für das Straßenwesen zuständige Ministerium über Ausnahmen vom Landesstraßenbedarfsplan und vom Landesstraßenausbauplan im Benehmen mit dem Verkehrsausschuß des Landtags.“

4. Der Landesstraßenbedarfsplan (Anlage nach § 1 Abs. 1) erhält die aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Der Minister für Stadtentwicklung und Verkehr wird ermächtigt, das Landesstraßenausbaugesetz in der neuen Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei die neutralen Bezeichnungen für die obersten Landesbehörden zu berücksichtigen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Februar 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Minister
für Stadtentwicklung
und Verkehr

Franz-Josef Kniola

– GV. NW. 1993 S. 114.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 3. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Kreis Düren,
Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg
(Streichung der Anpassungsbestätigung
für bestehende Flächennutzungspläne)**

Vom 11. März 1993

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 1991 die Aufstellung der 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg (Streichung der Anpassungsbestätigung für bestehende Flächennutzungspläne), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 4. September 1992 – VI B 1 – 60.71.06 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde), bei den Oberkreisdirektoren der Kreise Düren, Euskirchen und Heinsberg sowie bei allen Städten und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.